

Ortsübliche Bekanntmachung

des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

zur Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner des Landkreises

vom 14. September 2021

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge macht gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2, 3 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 24. August 2021 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) geändert worden ist, öffentlich bekannt:

Der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner wurde im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge an fünf aufeinanderfolgenden Tagen überschritten.

Damit gelten die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutzverordnung vom 24. August 2021 ab dem 16. September 2021 auf dem Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wieder in vollem Umfang, insbesondere die Regelungen des § 7, bis einschließlich 22. September 2021.

Maßgeblich sind gemäß § 2 Absatz 1 SächsCoronaSchVO die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter <http://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzen.

Die sonstigen anwendbaren gesetzlichen Regelungen und Beschränkungen, insbesondere bezüglich der Hygieneauflagen und -vorschriften sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bleiben unberührt.

Hinweis:

Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 SächsCoronaSchVO gibt der Landkreis unverzüglich nach der Veröffentlichung nach § 2 Absatz 1 SächsCoronaSchVO den Tag bekannt, ab dem die jeweiligen Regelungen gelten.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat sich dafür entschieden, die Regelung des § 2 Absatz 2 Nummer 2 SächsCoronaSchVO im Wege einer ortsüblichen Bekanntmachung umzusetzen.

Die Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe

(Bekanntmachungssatzung) vom 19. Mai 2021 regelt die ortsübliche Bekanntmachung in § 7 Absatz 1 Bekanntmachungssatzung. Demnach erfolgen die ortsüblichen Bekanntmachungen und die ortsüblichen Bekanntgaben des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, auf der Internetseite der Landkreisverwaltung unter www.landratsamt-pirna.de, Rubrik „Bekanntmachungen“.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'K' followed by a smaller 'l' and 'e'.

i. V. Klemt

Kade

Geschäftsbereichsleiterin